OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301598/2/Kl/AKe

Datum: Linz, 20. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Dr. H.F., vertreten durch S. Rechtsanwälte OG, X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. April 2017, GZ: Ge96-108-2016/HW, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitsinspektionsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. April 2017, Ge96-108-2016/HW, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d iVm § 8 Abs. 1 und 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes – ArbIG verhängt, weil er als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. GmbH, unbeschränkt haftende Gesellschafterin der D. GmbH & Co KG, FN x, Sitz in P., Geschäftsanschrift: P., X, folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten hat:

Am 10. August 2016 sowie am 17. August 2016 wurden durch den Arbeitsinspektor Dr. A.V. in der Arbeitsstätte der D. GmbH & Co KG in H., X, Betriebsbesichtigungen durchgeführt.

Im Anschluss daran erging eine Aufforderung an die Arbeitgeberin D. GmbH und Co KG ergänzende Maßnahmen bei der Evaluierung der psychischen Belastungen zu erarbeiten und dieses Konzept dem Arbeitsinspektorat Bregenz bis zum 11. September 2016 schriftlich zu übermitteln.

Eine Übermittlung dieses Konzeptes (Erarbeitung von Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung psychische Belastung) wurde nicht bis zur o.a. Frist übermittelt.

Dies stellt eine Übertretung des § 8 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetzes dar, wonach Arbeitgeber verpflichtet sind, dem Arbeitsinspektionsorgan auf Verlangen die in Abs. 1 genannten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften sowie Auszüge dieser Unterlagen zu übermitteln.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Bescheides und Einstellung des Strafverfahrens beantragt. Begründend wurde ausgeführt, dass das Arbeitsinspektorat Bregenz mit Schreiben vom 22. August 2016 unter Punkt 2 dazu aufgefordert habe, ein Konzept für Maßnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung in Arbeitsräumen bis spätestens 11. September 2016 zu übermitteln. Dieser Aufforderung sei mit Schreiben vom 6. September 2016 rechtzeitig nachgekommen worden. Der Vorwurf der nicht fristgerechten Übermittlung sei daher nicht haltbar. Selbst das Arbeitsinspektorat Bregenz habe mit Stellungnahme vom 6. Februar 2017 den fristgerechten Erhalt des Konzepts bestätigt und im Antwortschreiben vom 3. April 2017 mitgeteilt, dass dieses Konzept übermittelt worden sei. Darüber hinaus sei von der belangten Behörde aber kein dem verwaltungsstrafrechtlichen Konkretisierungsgebot entsprechender weiterer Vorwurf erhoben worden, dass das vom Arbeitsinspektorat angeforderte Konzept nicht fristgerecht übermittelt worden sei. Werde

im angefochtenen Straferkenntnis darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen in das SiGe-Dokument für den Markt H. aufgenommen hätten werden müssen, so verkenne die Behörde offenbar, dass ein solcher Vorwurf weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthalten sei. Vorgeworfen sei lediglich die nicht fristgerechte Unterlage eines Konzeptes.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das zuständige Arbeitsinspektorat Bregenz am Verfahren beteiligt.

4. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem unstrittigen erwiesenen Sachverhalt aus:

Das Arbeitsinspektorat Bregenz hat mit Schreiben an die D. GmbH & Co KG, X, H., vom 22. August 2016 folgende Aufforderung gerichtet:

„Anlässlich von Überprüfungen der genannten Arbeitsstätte am 10. August 2016 und am 17. August 2016 durch den Arbeitsinspektionsarzt Dr. A.V. wurden Übertretungen von Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmer/innen festgestellt.

Ihre schriftliche Mitteilung über den Abschluss der Maßnahmen erwarten wir bis spätestens 11. September 2016.

1. Es ist dafür zu sorgen, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen beträgt:
   - 19 bis 25°C bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung

   (§ 28 Abs. 1 AStV)
   Frist: 4 Wochen

   Hinweis: Abweichend davon ist dafür zu sorgen, dass in der warmen Jahreszeit alle Maßnahmen ausgeschöpft werden, um nach Möglichkeit eine Temperaturabsenkung zu erreichen. Am 17. August 2016 um ca. 16:00 wurden in der o.a. Betriebsanlage in H., X Temperaturmessungen mit dem Klimamessgerät T x durchgeführt. Auf eine Luftgeschwindigkeitsmessung wurde dabei verzichtet.
   Es konnten folgende Werte ermittelt werden:

   Standort Möbelberatungsplatz: 29,8°C

Standort Kassa 4: 28,2°C

Die Außentemperatur betrug zum Zeitpunkt der Messung 26.1°C bei starker Bewölkung.

Hinweis: auf die diesbezüglichen Schreiben vom 14. Juli 2015 sowie vom 31. Juli 2015 wird verwiesen!

2. Eine Evaluierung der psychischen Belastungen wurde begonnen; die in den vorliegenden Unterlagen angeführten Maßnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung sind aus Sicht des Arbeitsinspektorates nicht ausreichend. Es ist ein Konzept zu erstellen, welche wirkungsvollen Maßnahmen gegen Hitzebelastungen in den Arbeitsräumen der Firma D. in Zukunft getroffen werden. (§§ 4 u. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG, BGBl. 450/1994).
   Frist: 11. September 2016

3. Die vorliegenden Unterlagen zur Evaluierung der psychischen Belastungen (Gesamtevaluierung für alle Märkte von D. in Österreich) ist hinsichtlich folgender Punkte zu ergänzen:

   - bei allen vorgeschlagenen/festgelegten Maßnahmen sind Fristen für die Umsetzung festzulegen;
   - es sind die individuell zu treffenden Maßnahmen für D. in H. in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Markt in H. gesondert aufzunehmen.
     (§§ 4 u. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG, BGBl. 450/1994)

Sie werden daher gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 aufgefordert, mit der Umsetzung der Maßnahmen unverzüglich zu beginnen und diese innerhalb der festgelegten Frist abzuschließen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie die festgesetzten Fristen nicht von der Verantwortung für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften befreien.

Wir weisen darauf hin, dass Strafanzeige erstattet werden muss, wenn diese Vorschriften weiterhin nicht eingehalten werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 6. September 2016 an das Arbeitsinspektorat Bregenz wurde seitens der D. GmbH & Co KG bezugnehmend auf die Besichtigungen der Arbeitsstätte in H. mitgeteilt:

„Folgende Maßnahmen werden von uns zum Zweck der Temperaturabsenkung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 AStV ergriffen:

- An warmen Tagen werden in den kühlen Morgenstunden vor Ladenöffnung alle Türen, Fenster, Dachfenster für ca. 1 Stunde zum Lüften geöffnet.

- An sonnigen Tagen werden die Außen- und Innenschattierungen bei den Gewächshäusern ständig geschlossen gehalten und die Dachluken geöffnet.

- Körperlich anstrengende Arbeiten werden nur in den Morgenstunden durchgeführt.

- In einem Aufenthaltsraum haben wir eine Klimaanlage installieren lassen, um den Mitarbeiten die Möglichkeit zu geben, in einem deutlich kühleren Raum zu entspannen.

- Bei Innentemperaturen über 28° Celsius wird jedem Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge eine zusätzliche Pause von 10 Minuten pro Stunde gewährt.

- Wir stellen den Mitarbeitern von Mai bis Ende September kostenlos Getränke zur Verfügung, z.B. Mineralwasser oder ungesüßten Früchtetee.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Stellungnahme vom 6. Februar 2017 bestätigte das Arbeitsinspektorat Bregenz, dass zum Punkt 2 des Aufforderungsschreibens dem Arbeitsinspektorat fristgerecht eine Unterlage übermittelt worden sei, keine Unterlage jedoch zu Punkt 3 des Schreibens vom 22. August 2016 übermittelt worden sei. Konkret betreffe dies individuell zu treffende Maßnahmen für D. GmbH in H. sowie die Aufnahme dieser Maßnahmen in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Betrieb in H.

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. GmbH mit Sitz in P., X. Letztere ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der D. GmbH & Co KG mit Sitz in P., X.

4.2. Der Sachverhalt ist im Grunde des vorliegenden Aktes erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) sind Arbeitgeber/innen und die gemäß § 4 Abs. 5 und 7 beauftragten Personen verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen.

Gemäß § 8 Abs. 3 ArbIG haben Arbeitgeber/innen den Arbeitsinspektorat auf Verlangen die in Abs. 1 genannten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften sowie Auszüge dieser Unterlagen zu übermitteln. Für die Ablichtung und Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. d ArbIG begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden

strafbaren Handlung bildet, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 41 Euro bis 4.140 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 83 Euro bis 4.140 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in entgegen § 8 Abs. 3 Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge nicht übermittelt.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Seite 937 ff).

5.2. Der Beschwerde kommt aus mehreren Gründen Berechtigung zu:

5.2.1. Das Aufforderungsschreiben vom 22. August 2016 wurde an die D. GmbH & Co KG in H. gerichtet. Gemäß § 8 Abs. 3 ArbIG sind Arbeitgeber auf Verlangen zur Übermittlung der Unterlagen verpflichtet. Arbeitgeber ist im gegenständlichen Fall zweifelsohne die D. GmbH & Co KG mit Sitz in P. sowie auch deren persönlich

haftende Gesellschafterin D. GmbH, die ihren Sitz in P. hat. Es ist daher per dieser Adresse die Aufforderung zu richten. Dies stellt den Unternehmenssitz dar. Dies wird insbesondere auch noch durch die Bestimmung des § 22 ArbIG, eingeführt mit BGBl. I Nr. 44/2016, untermauert, wonach für die Zustellung von Schriftstücken der Arbeitsinspektion an Arbeitgeber, die in Österreich keinen Unternehmenssitz haben, als Abgabestelle im Sinn des § 2 Z 4 des Zustellgesetzes auch eine im Inland gelegene Betriebsstätte oder Arbeitsstelle, an der Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers tätig sind, gilt. Daraus ist eindeutig ableitbar, dass bei Arbeitgebern mit einem Unternehmenssitz in Österreich Abgabenstelle und daher Zustelladresse nicht die Betriebsstätte oder Arbeitsstelle sondern der Unternehmenssitz ist.

Das Schreiben des Arbeitsinspektorates vom 22. August 2016 ist zweifelsohne ein Vorgehen gemäß § 9 Abs. 1 1. Satz ArbIG, wonach Arbeitgeber formlos schriftlich aufzufordern sind, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Ein solches Schreiben ist auch den Organen der Arbeitnehmerschaft sowie allenfalls den Sicherheitsvertrauenspersonen und der Arbeitsmedizin zur Kenntnis zu bringen.

5.2.2. Gemäß § 9 Abs. 2 ArbIG hat das Arbeitsinspektorat, wenn der Aufforderung innerhalb der vom Arbeitsinspektorat festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen wird, Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

Auf den vorliegenden Fall bezogen liegt dem Aufforderungsschreiben die Wahrnehmung von Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften im Hinblick auf die zulässige Temperatur in Arbeitsräumen und die Evaluierung der psychischen Belastungen zu Grunde. Demgemäß wäre unter Anwendung des § 9 ArbIG eine Anzeigenerstattung wegen eben dieser Verwaltungsübertretungen – sofern die entsprechenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht eingehalten wurden – vorzunehmen, konkret dass die Raumtemperatur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurde bzw. dass eine Evaluierung der psychischen Belastungen nach den entsprechenden Bestimmungen nicht vorgenommen wurde oder nicht vollständige vorgenommen wurde.

Hingegen ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass – wie auch vom Arbeitsinspektorat in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt wurde – eine Evaluierung bzw. ein Maßnahmenkonzept fristgemäß (mit 6. September 2016) vorgelegt wurde. Dem Maßnahmenkatalog vom 6. September 2016 ist nicht zu entnehmen, ob sich dieser Katalog auf sämtliche Betriebsstätten des D. oder nur auf die Betriebsstätte in H. bezieht. Im Hinblick auf den Einleitungssatz des Schreibens vom 6. September 2016, der auf die Besichtigung der Arbeitsstätte in

H. Bezug nimmt, könnte der folgende Maßnahmenkatalog auch nur hinsichtlich der Arbeitsstätte in H. gelesen werden. Während „eine Evaluierung der psychischen Belastungen“ in Punkt 2 des Aufforderungsschreibens nicht konkretisiert ist hinsichtlich einer bestimmten Betriebsstätte, konkretisiert Punkt 3 des Aufforderungsschreibens zur Evaluierung der psychischen Belastungen „(Gesamtevaluierung für alle Märkte von D. in Österreich)“, wobei aber beim zweiten Gedankenstrich wiederum auf das Gartencenter in H. Bezug genommen wird.

In Gesamtschau des gesamten Aufforderungsschreibens ist daher nicht klar ersichtlich, welches Konzept bzw. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument die Arbeitsinspektion tatsächlich fordert bzw. vermisst, nämlich hinsichtlich des gesamten Unternehmens oder hinsichtlich einzelner Arbeitsstätten. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 ASchG hingewiesen. Insbesondere sind auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren die Ergebnisse der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten. Ein solches Dokument bzw. Evaluierung der psychischen Belastungen wurde – vom Arbeitsinspektorat bestätigt – rechtzeitig vorgelegt. Wenn hingegen die Gefahrenermittlung und –beurteilung nicht vollständig erfolgt ist bzw. die Maßnahmenfestlegung ungenügend ist, so handelt es sich nicht um eine Nichtvorlage von Urkunden sondern um eine Pflichtverletzung gemäß der §§ 4 und 5 ASchG.

5.2.3. Sowohl in der Strafverfügung vom 22. November 2016 als erster Verfolgungshandlung als auch im angefochtenen Straferkenntnis wird nicht näher definiert, welcher Aufforderung des Arbeitsinspektorates nicht nachgekommen wurde und es wurde auch zum Tatvorwurf lediglich erhoben, dass ein Konzept (Erarbeitung von Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung psychische Belastung) nicht bis zum 11. September 2016 vorgelegt wurde. Dieser Tatvorwurf ist einerseits nicht näher konkretisiert hinsichtlich des Verlangens des Arbeits-inspektorates und andererseits nicht zutreffend, da ein Konzept über Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung psychische Belastung zweifelsohne vorgelegt wurde.

5.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Da einerseits innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist eine ausreichende Tatkonkretisierung nicht erfolgt ist und andererseits der spruchgemäße Tatvorwurf dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden kann, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt